

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen schreitet voran: Das elektronische Meldeverfahren zur eAU ist bereits flächendeckend eingeführt worden. Ziele sind Bürokratieabbau, keine Medienbrüche bei der Bearbeitung von Krankheitsdaten sowie weniger Verwaltungskosten im Gesundheitswesen und in der Wirtschaft.

Für Sie als Arbeitgeber: Das ändert sich

Gesetzlich ist festgelegt, dass Sie als Arbeitgeber ab dem **1. Januar 2023 aktiv und auf elektronischem Weg** die AU-Daten Ihrer Beschäftigten bei den Krankenkassen abrufen: Sie erhalten keinen „gelben AU-Schein“ mehr. Ihre Mitarbeitenden sind aber, wenn sie erkranken, wie bisher verpflichtet, sich bei Ihnen unverzüglich zu melden und Sie über die voraussichtliche Krankheitsdauer zu informieren.



Das neue Verfahren: So läuft der Infodfluss

1 Erste Phase: Datenübermittlung der Ärzte (seit Oktober 2021)

Vertragsärzte/Krankenhäuser
(mindestens einmal täglich)

Übermittlung
AU-/KH-Daten

Zuständige Krankenkasse

Die Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Krankenhäuser übermitteln nach Patientenbesuch die AU-Daten digital an die zuständige Krankenkasse.

2 Zweite Phase: Digitale Übermittlung an Arbeitgeber (ab 1. Januar 2023)

Arbeitgeber

Abruf
Daten AU oder
Aufenthalt Krankenhaus

Krankenkasse

Melden sich bei Ihnen Mitarbeitende arbeitsunfähig krank, fordern Sie als Arbeitgeber die AU-Daten bei der zuständigen Krankenkasse elektronisch an. Dazu melden Sie uns den ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit oder bei einer Folgebescheinigung den Tag nach dem Ende der bisherigen AU. Sie erhalten dann Informationen von der Krankenkasse.

So erhalten Sie Ihre Daten: Das müssen Sie beachten

Ihre Anfrage

Generell bestimmen Sie als Arbeitgeber, wann und ob Sie AU-Daten bei den Krankenkassen anfragen wollen. Sie müssen dann individuell für jeden Ihrer arbeitsunfähigen Mitarbeitenden jede ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzeln bei den Kassen – unter Angabe der jeweiligen Versicherungsnummer und dem Datum des Beginns der AU – anfordern. Pauschale Anfragen sind unzulässig. AU-Daten von Ihren Beschäftigten einschließlich Minijobbern liegen uns von Vertragsärzten und Krankenhäusern vor. Sie können Daten einer Erst- oder Folgebescheinigung abrufen. Auch rückwirkende Abfragen von AU-Daten sind möglich.

Sie können auch Dienstleister wie z. B. Steuerberater mit dem Datenabruf beauftragen. Wichtig ist aus Datenschutzgründen, dass alle Abfragen nur über eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen erfolgen dürfen.

Unsere Datenlieferung

Nach Ihrer Anfrage erhalten Sie die AU-Daten von uns auf elektronischem Weg. Die Daten entsprechen im Prinzip den Feldern der Papier-AU-Meldung, die Sie bisher bekommen haben. Liegen uns (noch) keine Daten vor, erhalten Sie eine Zwischenmitteilung.

Bei einem nachträglichen Eingang innerhalb von 14 Tagen, übermitteln wir Ihnen die AU-Daten dann automatisch. Sollten Sie 14 Tage nach Ihrer Anfrage keine Daten erhalten haben, liegt uns keine passende Arbeitsunfähigkeit vor. Infolge dieser Frist können Sie denselben AU-Zeitraum nur einmal innerhalb von 14 Tagen anfragen. Benötigen Sie weiterhin die Daten, fordern Sie bitte erneut den AU-Zeitraum bei uns an. Die Anzahl Ihrer Anfragen ist nicht begrenzt.



Tipp der IKK classic

Sie sollten erst dann eine eAU anfragen, wenn uns die Daten überhaupt vorliegen können – das heißt: Bitte rechnen Sie unbedingt den Zeitbedarf für folgende Punkte bei Ihrer Anfrage ein:

- Mögliche Karenztage
- Die Dauer für die Daten-Übermittlung von der Arztpraxis zur IKK classic (i.d.R. täglich)

So kann der Verwaltungsaufwand klein gehalten werden und Sie bekommen umgehend Ihre gewünschten Daten.

Schauen Sie rein und informieren sich



Viele weitere Informationen zur eAU, Erklärvideo und umfangreiche FAQ finden Sie unter ikk-classic.de/eau

Immer auf dem Laufenden



Mit dem IKK Newsletter für Firmenkunden sind Sie über alle relevanten Themen topaktuell informiert. Mehr Infos unter ikk-classic.de/newsletter



Wann kann ich die eAU abrufen? Beispiele:

Gewähren Sie in Ihrem Betrieb drei Karenztage, geht Ihr kranker Mitarbeiter am 4. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit zum Arzt. Die eAU muss dann erst noch von der Praxis an die Krankenkasse übermittelt werden, d. h. hier: am 5. Tag der Arbeitsunfähigkeit können Sie als Arbeitgeber den AU-Zeitraum anfragen.

Bestehen keine Karenztage, können Sie davon ausgehen, dass die eAU der IKK classic am 2. Kalendertag nach Krankmeldung vorliegt.

Bei einer sich verlängernden Krankheit sollten Sie die eAU frühestens einen Kalendertag nach dem bisherigen Ende der Arbeitsunfähigkeit abfragen.